

Matthias Schanderl

92421 Schwandorf

Erziehungsgeld/Elterngeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte

#### Begründung

Mit der Petition wird die geplante Stichtagsregelung für die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007 kritisiert und eine Übergangsregelung für Kinder gefordert, die am 1. Januar 2007 noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben.

Die Petenten sehen hierin eine erhebliche Ungleichbehandlung der Eltern, deren Kinder bis zu diesem Zeitpunkt geboren wurden. Insbesondere wird eine sozialverträgliche Übergangsregelung angeregt.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die ins Internet des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion eingestellt wurde. Die Petition wurde von 18.492 Mitzeichnern unterstützt. Die Zahl der Diskussionsbeiträge beträgt 223. Weiterhin sind zu dem Thema 147 weitere Petitionen eingegangen. Die Petitionen werden einer gemeinsamen Beratung zugeführt, so dass um Verständnis gebeten werden muss, dass eventuell nicht auf jede individuelle Begründung eingegangen werden kann. Weiterhin ist gemäß § 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) die Petition dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen worden, da diesem der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes auf Bundestags-Drucksache 16/1889 zur federführenden Beratung überwiesen war. Die Überweisung nach § 109 GOBT bezweckt, die Petitionen in die Ausschussberatung des Fachausschusses mit einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss hat ebenfalls mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen des BMFSFJ folgendes Ergebnis:

Das Elterngeld, das zum 1. Januar 2007 das bisherige Erziehungsgeld ablöst, fördert Familien in den ersten 12 bzw. 14 Monaten nach der Geburt. Es ersetzt das durch die Kinderbetreuung entfallende Einkommen des Partners oder der/des Alleinerziehenden in Höhe von 67 Prozent. Die Dauer der Zahlung beträgt mindestens 12 Monate und für Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, 14 Monate. Widmet der andere Partner oder die andere Partnerin sich zusätzlich 2 Monate der Betreuung des Kindes, verlängert sich auch für Paare die Zahldauer auf 14 Monate. Ein monatlicher Sockelbetrag von 300 Euro wird sowohl Alleinverdienern, Elternpaaren als auch ALG-II-Bezieherinnen und -Beziehern 12 Monate lang gewährt. Das Elterngeld ist Teil des Elements einer Neuausrichtung der familienpolitischen Leistungen der Bundesregierung. Es wird Eltern gewährt, deren Kind ab dem 1. Januar 2007 geboren wurde. Es handelt sich um eine Stichtagsregelung, die sich für diejenigen Eltern, deren Kind vor diesem Zeitpunkt geboren wurde, nachteilig auswirken kann.

Jedes Gesetz muss jedoch den Zeitpunkt eindeutig definieren, ab wann es in Kraft tritt und für welche Fälle es gilt. Bei Leistungsgesetzen muss vor allem klar festgelegt werden, ab wann die Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Leistungen haben. In der gesetzgeberischen Praxis hat es sich daher bewährt, Stichtagsregelungen einzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt bestätigt, dass die Festlegung von Stichtagen mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Dies sei auch dann rechtmäßig, wenn diese Festlegung mit individuellen Härten verbunden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 1987 auch für das Bundeserziehungsgeldgesetz entschieden, dass die entsprechende damalige Stichtagsregelung verfassungsgemäß war.

Für eine klare Stichtagsregelung sprechen auch haushaltspolitische Erwägungen. Eine Übergangsregelung würde Mehrkosten in Höhe von mindestens 520 Mio. Euro nach sich ziehen und für die Länder einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Eine solche Übergangsregelung war im Rahmen der für das Elterngeld bereitgestellten Mittel nicht zu finanzieren.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurden jedoch zahlreiche Regelungen getroffen, die gerade auch Härtefälle regeln.

In der zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben Sachverständige darauf hingewiesen, dass die seinerzeit noch geplante Stichtagsregelung zwar von vielen Betroffenen als ungerecht empfunden werde, in der Sache jedoch gerechtfertigt und auch erforderlich sei. Es bedürfe eines klaren Beginns für die Leistung, der mit dem Stichtag 1. Januar 2007 offenkundig sei. Außerdem werde das Elterngeld das bisherige Erziehungsgeld ablösen. Deshalb müsste im Fall der Einführung einer Übergangsregelung aus Vertrauensschutzgründen bei jeder Geburt eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob im jeweiligen Einzelfall die alte oder die neue Regelung günstiger wäre. Dies bedeute einen enormen bürokratischen Aufwand, der von den für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlichen Ländern geleistet werden müsste. Bei Einführung einer derartigen Regelung wäre deren Zustimmung zu dem Gesetz im Bundesrat fraglich erschienen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass mit der Stichtagsregelung Härten für Bürgerinnen und Bürger verbunden sind. Er hält die Regelung jedoch für sachgerecht und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.